

hatte in Bayern das Wergeld des *Liber*¹⁾, der Kriegsdienst hat offensichtlich eine ausgleichende Wirkung gegenüber den erbten ständischen Unterschieden, von denen wir eben sprachen, ausgeübt. Diese Feststellungen auf Grund der Wergeldbestimmungen zeigen, daß der Bericht des Tacitus nicht nur für seine Zeit, sondern auch noch für spätere Jahrhunderte Geltung hatte. Diese Bestimmungen beweisen aber, daß die soziale Verfassung der germanischen Völker, ehe sie Königsherrschaften erhielten, patriarchalisch-aristokratisch und keineswegs demokratisch war, sie beleuchten uns den Übergang von der einen zur anderen Verfassungsform und gleichzeitig die den Staat formende und ständebildende Kraft des Königs.

Die Angaben über die Wergelder bringen noch weitere Aufschlüsse, wenn auch ihre Deutung mitunter nicht ganz einfach ist. Nach der Lex Chamav. c. 3 betrug das Wergeld des *homo Francus* 600 Schillinge; dazu kamen noch 200 Schillinge, die an den Königsschatz zu zahlen waren. Das Wergeld des *ingenuus* belief sich aber nur auf 200 Schillinge. Die 600 Schillinge sind nur als Verdreifachung des Wergeldes des *Ingenuus* verständlich²⁾; der *homo Francus* genoß also wie die Grafen und Königsboten ein dreifaches Wergeld. Geschah das, weil er ein Adliger oder ein „Altfreier“ war oder weil er in einem näheren Verhältnis zum König stand? Es ist schwer, aus den fränkischen Quellen mit Sicherheit zu entnehmen, was unter „*francus*“ jeweils zu verstehen ist, ob ein Franke oder ein Freier.³⁾ Wenn das Wort *francus* den Franken meint und gleichzeitig ausdrückt, daß es sich um einen Freien handelte, so entspricht das der politischen und staatsrechtlichen Stellung der Franken, die den Typus der „Gemeinfreien“ darstellte. Fraglich bleibt dann aber noch, ob alle Freien Franken waren oder als solche galten, ob sich die beiden Begriffe voll deckten. Ph. Heck hat den *homo Francus* der Lex Cham. für einen Altfreien angesehen⁴⁾, der ebenso wie der thüringische *Adalingus* das dreifache Wergeld genoß. Ich kann mich

¹⁾ Vgl. Brunner, RG. I² S. 374 Anm. 35 u. 37; E. Klebel in Zs. f. bayer. Landesgesch. 11 (1938) S. 59. Es gab auch *exercitales*, die auf einer tieferen Stufe geblieben waren. Vgl. P. S. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria (1907) S. 87 ff., MG. LL. 3, 450.

²⁾ Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² (1922) S. 79.

³⁾ Vgl. E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 101 f.

⁴⁾ Übersetzungsprobleme Heck S. 107 f., Drei Studien zur Ständegeschichte (1939) S. 159, vgl. Anhang S. 361.